6. Überwachung der Kontrollstellen

6.1

Die Kontrollstellen unterliegen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 ÖLG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 ZuVLFG[15] der Aufsicht und den Weisungen der Landesanstalt.

6.2

Überwachungsmaßnahmen der Landesanstalt sind insbesondere

– die Begleitung von Kontrollpersonen bei ihrer Tätigkeit in Form von Audits,

– in begründeten Einzelfällen die Anforderung von Kontrollunterlagen über die in Nr. 7 genannten Mitteilungspflichten hinaus,

– anlassbezogene Kontrollen in den Betrieben, die dem Kontrollverfahren unterliegen und

– auf Ersuchen der BLE Teilnahme an den Audits gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ÖLG.

---

[15] **[Amtl. Anm.:]** Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98).